

**Studien- und Prüfungsordnung
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
für den Modularisierten Studiengang Schulmusik**

Stand 14. Februar 2014

Änderungen gemäß Schreiben des MKS vom 26.8.2010
Änderungen durch Senatsbeschluss vom 12.2.2014

Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den Modularisierten Studiengang Schulmusik

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit §§ 29 und 34 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 und in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) vom 31. Juli 2009, dort § 2 (1), hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 11. November 2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Modularisierten Studiengang Schulmusik beschlossen. Die Ordnung wurde am 14. Februar 2010 dem Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg vorgelegt und mit Schreiben vom 26. August 2010 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung
- § 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen
- § 3 Zuständigkeit

Teil A: Studienordnung

- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Pflicht- und Wahlfächer
- § 6 Studienplan
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Module
- § 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

- § 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen
- § 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

II. Hochschulprüfungen

- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Zeugnis der Zwischenprüfung
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen
- § 19 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 20 Modulabschluss
- § 21 Ermittlung der Endnoten gemäß GymPO I § 21 (11)

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen
- § 24 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen
- § 26 Übergangsregelungen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung, Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung umfasst die Prüfung im Praktischen Fach, die Prüfung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik, die Integrative Prüfung und die Wissenschaftliche Arbeit. Sie ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) im Fach Musik geregelt.

§ 2 Hochschulprüfungen, Modulprüfungen

- (1) Hochschulprüfungen sind die Prüfungen der Zwischenprüfung sowie die Prüfungen sämtlicher Module, die nicht Teil der Ersten Staatsprüfung sind.
- (2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob und in welchem Maß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät I zuständig.

Teil A: Studienordnung

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) im Fach Musik festgelegt (§ 7 (1)).
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.

§ 5 Pflicht- und Wahlfächer

- (1) Das Pflichtfach Hauptinstrument steht im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung. Jedes Hauptinstrument wird im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptinstrument können studiert werden:
- Klavier*, Orgel, Keyboard (Pop);
 - Gesang*;
 - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass*;
 - Gitarre, Harfe, E-Gitarre, E-Bass;

- Blockflöte, Querflöte*, Oboe, Klarinette*, Saxophon*, Fagott, Trompete*, Posaune*, Horn, Tuba
 - Schlagzeug*;
- *Jazz/Pop möglich. Die Wahl der Jazz/Pop-Variante ist in der Regel möglich; Unterricht für diese instrumentale bzw. vokale Variante kann allerdings nur erteilt werden, soweit entsprechende Lehrkapazitäten zur Verfügung stehen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Weitere Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende künstlerisch-pädagogische Kompetenz, wie sie üblicherweise mit einem Hochschulstudium verbunden wird. Pflichtfächer werden im Einzelunterricht, in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:
- Gesang (außer bei Hauptinstrument Gesang bzw. Jazz-Gesang)
 - Klavier (außer bei Hauptinstrument Klavier und Orgel)
 - Schulpraktisches Klavierspiel
 - Musiktheorie und Hörerziehung (einschließlich Instrumentation und Grundkurs Jazz)
 - Dirigieren (einschließlich Partiturspiel)
 - Orchester bzw. Chor bzw. Ensemble
 - Musikwissenschaft
 - Musikpädagogik
 - Sprecherziehung
 - Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (vgl. Anlage D der GymPO I, in der Regel an der Universität zu belegen)
 - Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (vgl. Anlage E der GymPO I, in der Regel an der Universität zu belegen)
 - Module Personale Kompetenz (MPK, vgl. Anlage F der GymPO I)
 - Module der Fachdidaktik
- (3) Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.
- (4) Alle Unterrichtsangebote der Hochschule, ausgenommen zusätzlicher Einzelunterricht, sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

§ 6 Studienplan

- (1) Studieninhalte und Studienverlauf sind in den Studienplänen niedergelegt (Anhang I).
- (2) Die Studienpläne enthalten Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS¹); sie sind für Hochschule und Studierende verbindlich.
- (3) Tätigkeiten als Tutor für den Lehrbetrieb können mit bis zu 4 Leistungspunkten auf Wahlbereiche angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prorektor für die Lehre.

¹ Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 60 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters; in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik entspricht dies 45 Minuten.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und musikalisch-technischer Kompetenzen. In den Pflichtfächern Hauptinstrument, Klavier, Gesang und Schulpraktisches Klavierspiel sowie Partiturspiel findet der künstlerische Unterricht als Einzelunterricht statt, in weiteren Pflicht- und Wahlfächern wird er in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: So genannte Frontal-Vorlesungen in den musikalisch-theoretischen Fächern, Musikwissenschaft und Musikpädagogik mit ausformuliertem Vorlesungsmanuskript, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzt.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Seminare können als Proseminare (Einführungsveranstaltungen während des Grundstudiums) oder Hauptseminare (in der Regel während des Hauptstudiums) gekennzeichnet werden.
- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen Lehrveranstaltung erworben wurden.
- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen entweder der Reflexion eines Vorlesungsstoffs oder dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch auch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten.

§ 8 Module

- (1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, in Ausnahmefällen kann es sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Module Personale Kompetenz. Sie bleiben unbewertet (vgl. GymPO I § 21 und Anlage F).
- (2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 10 Abs. 3), Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Anhang II - Modulplan).
- (3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden (vgl. § 9).

§ 9 Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Freischussregelung in Hochschulprüfungen

- (1) Die in den Studienplänen vorgeschriebenen Testate sind im Studienbuch regelmäßig zu dokumentieren. Das Antestat wird in den ersten zwei Unterrichtswochen erteilt, das Abtestat in den letzten zwei Unterrichtswochen des Semesters.
- (2) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die Qualität einer im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen bzw. alternativen Prüfungsformen studienbegleitend erbracht werden. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module (Anhang II) festgehalten.
- (3) In den Pflichtfächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Musiktheorie, Schulpraktisches Klavierspiel, Partiturspiel, Grundkurs Jazz/Pop und Hörerziehung können Leistungsnachweise für die geforderten Module zu Beginn eines Semesters ohne eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, sofern der Fachlehrer dem Studierenden eine besondere Begabung bescheinigt (sog. Freischuss-Regelung). Reichen die im Rahmen der Freischuss-Regelung erbrachten Leistungen für einen Leistungsnachweis nicht aus, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Die Quantität von Studienleistungen wird in Leistungspunkten [LP] nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet.² Das Studium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung 330-360 Credits (vgl. § 7 GymPO I)).

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Institutionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienzeiten an vergleichbaren Institutionen in Bologna-Ländern³ und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Über die Anrechnung von Studienleistungen, die sich auf Hochschulprüfungen beziehen, entscheidet der zuständige Prorektor.

² Demnach werden pro Semester 30 Credits vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

³ Bologna-Länder sind die Staaten, die die gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 11 Prüfungsausschuss für Hochschulprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 12 Prüfungskommissionen für Hochschulprüfungen

- (1) Der Dekan der Fakultät I bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.
- (2) Die Prüfungskommission der Zwischenprüfung sowie der abschließenden Modulprüfungen in den Pflichtfächern Hauptinstrument, Gesang und Klavier besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden Fachs, in den abschließenden Modulprüfungen der Fächer Dirigieren und Musiktheorie aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Dekan bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.
- (3) Der Prüfungskommission der Zwischenprüfung und der abschließenden Modulprüfungen in den Pflichtfächern Hauptinstrument, Gesang, Klavier, Dirigieren und Musiktheorie sollen nur Lehrer des betreffenden Faches angehören. Der Prüfungskommission können andere Lehrer angehören, soweit Lehrer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaße zu Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (4) Im Rahmen der übrigen Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen einschließlich der Wissenschaftlichen Arbeit gehört der Prüfungskommission ein Zweitgutachter an.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
nicht ausreichend (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 6,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5	=	1	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	2	gut
von 2,6 bis 3,5	=	3	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	4	ausreichend
von 4,1 bis 5,5	=	5	nicht ausreichend
von 5,6 bis 6,0	=	6	ungenügend

(4) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

II. Hochschulprüfungen

§ 14 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt bis zum Ende des vierten Semesters. Sie besteht aus der Prüfung im Pflichtfach Hauptinstrument. Die Anforderungen in der Zwischenprüfung sind in Anlage III festgelegt.

(2) Über die Zwischenprüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

- Name, Studiengang und Hauptinstrument des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission;
- das Prüfungsfach
- die Benotung und gegebenenfalls eine kurze Begründung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 15 Zeugnis der Zwischenprüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird von der Hochschule ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Zwischenprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist vom Prorektor für die Lehre zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erreicht, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Hochschulbereich der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prorektor für Studium und Lehre, der das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Hochschulbereichs der europäischen Union erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Bezüglich der Vorlage von Informationen siehe (2).

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie bei Hochschulprüfungen dem Prüfungsausschuss, unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Pflichtfach Hauptinstrument, in der künstlerisch-praktischen und in der integrativen Teilprüfung sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen oder der Prüfungsvorsitzende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 20 Modulabschluss

- (1) Der Modulabschluss bedarf einer Meldung bei der jeweiligen Fakultät. Dazu sind die erbrachten Leistungspunkte und Prüfungsergebnisse vorzulegen.
- (2) Nach erfolgreichem Modulabschluss wird von der Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die besuchte Lehrveranstaltung, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Modulnote hervorgehen.

§ 21 Ermittlung der Endnote der Modulprüfungen gemäß GymPO I § 21 (11)

- (1) Die Endnote der Modulprüfungen Musik setzt sich zusammen aus den Noten der Fächer bzw. Fächerkombinationen:
 - Hauptinstrument II,
 - Klavier II, bei Hauptinstrument Klavier/Orgel/Cembalo die Durchschnittsnote der entsprechenden Äquivalentmodule zu Klavier II,
 - Gesang II (außer bei Hauptinstrument Gesang),
 - Dirigieren IV,
 - Musiktheorie (Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen),
 - Musikwissenschaft (Durchschnittsnote aus den Noten der Proseminare und der Note des Hauptseminars. Dabei wird werden die Proseminare jeweils einfach, das Hauptseminar doppelt gerechnet),
 - Musikpädagogik (Durchschnittsnote aus den Noten des Proseminars und der Note des Hauptseminars. Dabei wird das Proseminar einfach, das Hauptseminar doppelt gerechnet),
 - bei Hauptinstrument Gesang der Durchschnittsnote der Module Sprechen I und Klavier I,
 - sowie der Durchschnittsnote aus den Pflichtfächern Sprecherziehung, Partiturspiel II, Hörerziehung (Durchschnittsnote sämtlicher Modulprüfungen), Instrumentation I, II (Durchschnittsnote der Modulprüfungen).

Für die Ermittlung der Endnote zählt die Note im Hauptinstrument sechsfach, die Note der Module Klavier, Musiktheorie, Gesang, Dirigieren, Musikwissenschaft, Musikpädagogik je zweifach, die Durchschnittsnote aus den genannten Pflichtfächern, des zusätzlichen Bereichs bei Hauptinstrument Gesang sowie die Durchschnittsnote der Module des für die Staatsprüfung gewählten wissenschaftlichen Fachs je einfach.

- (2) Die Endnote der Fachdidaktik Musik setzt sich zusammen aus den Noten der Module, die als Fachdidaktikmodule ausgewiesen sind (siehe Modulbeschreibungen: <http://www.mh-stuttgart.de/studium/modulbeschreibungen/modulbeschreibungen-schulmusik/>). Dabei zählt jedes Modul einfach.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Diploma Supplement

- (1) Die Hochschule erstellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement. Es umfasst Informationen über den Status der Hochschule, die den Abschluss verleiht, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten.

§ 23 Ungültigkeit von Hochschulprüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Zwischen- oder Modul-Prüfung bzw. einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten von Hochschulprüfungen

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im zweiten, dritten oder vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen. Voraussetzung ist die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen durch den für die Lehre zuständigen Prorektor. Hat ein Studierender die Prüfung in Musikwissenschaft oder Musikpädagogik bereits abgelegt, ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Februar 2010, zuletzt geändert am 14. Februar 2014

Dr. Regula Rapp
Rektorin

Anlagen

- I. Studienpläne mit Angaben über Semesterwochenstunden und Leistungspunkte
- II. Modulplan mit Angaben über Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- III. Prüfungsanforderungen im Pflichtfach Hauptinstrument zur Zwischenprüfung